



Aktenzeichen: 32/BS

Datum: 06.11.2023

Hinweis:

Beratungsfolge: Stadtrat

12. Änderungssatzung der Marktgebührensatzung

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

Die als Anlage beigefügte 12. Änderungssatzung der Marktgebührensatzung wird beschlossen.

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	<input type="checkbox"/>	Einstimmig:	<input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>	Mit	<input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
					Stimmenmehrheit:	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	<input type="checkbox"/>
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen	Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:	Unterschrift:				
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> siehe Rückseite:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				

Begründung:

Die Verwaltung hat in der Sitzung des Stadtrates am 09.11.2022 zugesagt, die Marktgebührensatzung hinsichtlich des Gebührentatbestandes einer Ponyreitbahn zu ändern. In der vorgesehenen 12. Marktgebührensatzung ist der Gebührentatbestand einer Ponyreitbahn nicht mehr enthalten.

Die Produkte Messe und Märkte betreffen den freiwilligen Leistungsbereich, welcher durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) immer kritisch bewertet wird. Gerade auch im freiwilligen Leistungsbereich steigen die Kosten (Strom, Wasser, Abwasser, Personal, Bühnenprogramme usw.). Diese Steigerungen gilt es aufzufangen. Zwar existiert die Deckelung der Kosten aktuell nicht mehr, doch sind Ausgabenerhöhungen nur bei gleichzeitiger realistischer Einnahmeerhöhungen möglich.

Die letzte Erhöhung der Marktgebühren erfolgte zum 01.01.2020. Die Gebühren sind somit im 4. Jahr unverändert; Ausnahme: Gebühren für den Weihnachtsmarkt 2022. Hier erfolgte eine Erhöhung zur Deckung der Kosten.

Es wird vorgeschlagen, die Marktgebühren pauschal um 10 % ab dem 15.11.2023 zu erhöhen. Der Termin wurde so gewählt, weil mit der Beschlussfassung der 11. Änderungssatzung der Marktgebührensatzung nun keine Gebührentatbestände für den Weihnachtsmarkt mehr existieren. Der Weihnachtsmarkt soll aber abgerechnet werden können und die Gebühren für die anderen Veranstaltungen sollen erst im Jahr 2024 greifen.

Beim Vergleich der Gebühren ist zu beachten, dass sich einzelne Gebührensätze auf die Dauer der Veranstaltung bzw. pro Veranstaltungstag beziehen.

Beispiele:

1) Berechnung Ausschank- und Imbissbetrieb Frühjahrsmarkt (i. d. R. 9 Tage):

Frontlänge x Gebührensatz x Veranstaltungstage

- 2023: 4,5 m x 3,50 € x 9 Tage = 141,75 €,
- 2024: 4,5 m x 4,00 € x 9 Tage = 162,00 €.

2) Berechnung Ausschank- und Imbissbetrieb Vorortkerwe (4 Tage):

Frontlänge x Gebührensatz

- 2023: 4,5 m x 10,80 € = 48,60 €,
- 2024: 4,5 m x 12,00 € = 54,00 €.

3) Berechnung Ausschank- und Imbissbetrieb Strohhutfest (4 Tage):

Fläche x Gebührensatz

- 2023: $131 \text{ m}^2 \times 5,00 \text{ €} = 655,00 \text{ €}$,
- 2023: $131 \text{ m}^2 \times 5,50 \text{ €} = 720,50 \text{ €}$.

4) Berechnung Ausschank- und Imbissbetrieb Weihnachtsmarkt (über 35 Tage):

Frontlänge x Gebührensatz plus Nebenkosten plus Werbekosten

- 2023: $4,5 \text{ m} \times 390,00 \text{ €} \text{ plus } 240,00 \text{ €} \text{ plus } 95,00 \text{ €} = 2.090,00 \text{ €}$,
- 2024: $4,5 \text{ m} \times 430,00 \text{ €} \text{ plus } 240,00 \text{ €} \text{ plus } 95,00 \text{ €} = 2.270,00 \text{ €}$.

Wird eine Erhöhung der Marktgebühren, wie vorgeschlagen, durchgeführt, können im Vergleich zum Jahr 2022 (Einnahmen: rd. 176.000 €) Einnahmen in Höhe von 194.000 € (plus 17.600 €) erzielt werden.

Neben der Änderung der Gebührensätze sollen gleichzeitig allgemeine Änderungen beschlossen werden, die der Klarstellung dienen bzw. eindeutige Gebührentatbestände in § 1 und § 2 schaffen:

§ 1 Satz 1

alt:

Volksfeste, Jahrmärkte und Spezialmärkte sind aus Gründen des öffentlichen Wohls unterhaltene Einrichtungen.

neu:

Volksfeste, Jahrmärkte und Spezialmärkte sowie der Wochenmarkt sind öffentliche Einrichtungen.

§ 2 Absatz 2

alt:

Die Benutzungsgebühren sind das Entgelt für die Platzüberlassung und die der Stadt entstandenen Kosten

neu:

Die Gebühr stellt eine Vergütung für die Überlassung eines Standplatzes oder Raumes und für die Inanspruchnahme von Versorgungseinrichtungen und Versorgungsleistungen einschließlich der Abfallbeseitigung oder einer Werbeumlage dar.

⇒ Die Formulierung ist dem Inhalt des Landesgesetz über Messen, Ausstellungen und Märkte Rheinland-Pfalz angelehnt.

§ 6 Absatz 1

alt:

Berechnungsmerkmale und Höhe der Gebühren ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

neu

Berechnungsmerkmale und Höhe der Gebühren ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Die Gebühren in der Anlage sind nicht umsatzsteuerbar, d. h. ohne Umsatzsteuer.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich
Oberbürgermeister

Anlage